

## **Satzung**

Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Ortsverein Seevetal

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Ortsverein Seevetal der SPD umfasst das Gebiet der Gemeinde Seevetal. Er führt den Namen

„Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Seevetal“.

Sitz des Ortsvereins ist Seevetal.

### **§ 2 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Ortsvereinsvorstand.

### **§ 3 Mitgliederversammlung / Hauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.  
Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Mal pro Jahr einberufen werden.

Alle Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern dieses Statut nichts anderes vorschreibt, eingeladen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dieses beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung per Mail ist zulässig.  
Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.

Der Ortsvereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Anträge und Wahlvorschläge zwei Wochen vor der Hauptversammlung / Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern sind.

Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung / Mitgliederversammlung (Initiativanträge) werden nur behandelt, wenn der Grund für den Antrag

erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten ist und mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies unterstützen.

Über die getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der auf den vorangegangenen Haupt- und Mitgliederversammlungen angenommenen Anträge hat der Ortsvereinsvorstand den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (Rechenschaftsbericht).

#### **§ 4 Aufgaben der Hauptversammlung**

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der UB-Parteitag delegierten, der Kreistagsabgeordneten aus dem Bereich des Ortsvereins, der Gemeinderatsfraktion, der Ortsratsbereiche, der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Kommissionen / Fachausschüsse.
- Beschlussfassung über die Berichte des Ortsvereinsvorstandes,
- Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,
- Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren,
- Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum UB-Parteitag,
- Beschlussfassung über gestellte Anträge.

#### **§ 5 Außerordentliche Hauptversammlung**

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen:

- auf Beschluss der Hauptversammlung,
- auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes, der mit 3/4 Mehrheit gefasst sein muss,
- auf Beschluss des UB-Vorstandes

#### **§ 6 Ortsvereinsvorstand**

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Finanzbeauftragten,
- dem/der Schriftführer/in

- einer von der Hauptversammlung zu bestimmenden Anzahl als Beisitzer/in.
- und dem/der Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:

- der/die Vertreter/in des jeweiligen Ortsratsbereiches,
- der/die verantwortliche Pressesprecher/in
- die Vorsitzenden der gemäß § 10 gebildeten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Kommissionen,
- die Mitglieder des Gemeinderatsfraktionsvorstandes,
- der Hauptverwaltungsbeamte bzw. sein Vertreter, soweit sie der SPD angehören,
- die im Bereich des Ortsvereins gewählten Abgeordneten des Kreistages, Landtages, Bundestages,

Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Finanzbeauftragte und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte des Ortsvereins.

Der amtierende Vorstand soll spätestens mit den zu § 3 zu übersendenden Anträgen einen Vorschlag zur Wahl des Ortsvereinsvorstandes unterbreiten.

Der Ortsvereinsvorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung fest, ob den Beisitzern feste Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

Die Hauptversammlung kann bis zu einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Frist zusätzliche Vorschläge unterbreiten.

Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Parteiöffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit und mit Angabe des Grundes ausschließen.

## **§ 7 Wahlen**

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- der/die Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Finanzbeauftragte,

- der/die Schriftführer/in,
- die weiteren Mitglieder.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

### **§ 8 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes**

Der Ortsvereinsvorstand tagt monatlich. Zu den Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes gehören:

- die Leitung des Ortsvereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Ausgaben,
- die Förderung der Arbeit der Ortsratsbereiche,
- Arbeitsgemeinschaften, themenbezogener Arbeitskreise und Kommissionen/Fachausschüsse,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Durchführung von Veranstaltungen des Ortsvereins,
- die Vorbereitung von Wahlen, die Aufstellung von Kandidat/innen und die Durchführung von Wahlkämpfen,
- die Förderung und Kontrolle der Gemeinderatsfraktion,
- die Unterstützung der Arbeit der Ortsratsfraktionen.

### **§ 9 Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen**

Für die Teilnahme und das Stimmrecht des Ortsvereinsvorstandes an den Sitzungen der Ratsfraktionen gelten die „Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen des Bezirks Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung.

An der Arbeit der Gemeinderatsfraktion nehmen danach der/die Vorsitzende, die Stellvertreter sowie 2 weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder stimmberechtigt teil. Soweit diese Ratsmitglieder sind, werden für sie andere Vorstandsmitglieder benannt.

An der Arbeit der Ortsratsfraktionen kann ein Vertreter des OV-Vorstandes beratend teilnehmen, der/die wird vom OV-Vorstand gewählt.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen**

Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Für bestimmte Aufgabengebiete, für die es keine Arbeitsgemeinschaften gibt, können auf Beschluss eines Organs des Ortsvereins, der Ortsratsbereiche, Arbeitskreise und Kommissionen gebildet werden.

Über Auftrag und Durchführung entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

## **§ 11 Kandidatenaufstellung**

Für die Kandidatenaufstellung zu Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen des NKWG, der NKWO und NKomVG, des Organisationsstatus des SPD-Bezirks Hannover, des Unterbezirksstatuts sowie die Richtlinien für die Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen im SPD-Bezirk Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

Sie erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Ortsratsbereiche**

Die Mitglieder der Ortsratsbereiche können aus ihrer Mitte heraus je ein Mitglied wählen, das die lokalen Aufgaben wahrnimmt und im Ortsvereinsvorstand vertritt.

Der Ortsvereinsvorstand bestätigt in seiner konstituierenden Sitzung/ Vorstandssitzung die vom jeweiligen Ortsratsbereich vorgeschlagenen Vertreter.

Die Vertreter der jeweiligen Ortsratsbereiche sind beratende Mitglieder im Ortsvereinsvorstand, sofern sie nicht schon gewählte Mitglieder im Ortsvereinsvorstand sind.

## **§ 13 Lokale Aufgaben im jeweiligen Ortsratsbereich**

Zu den Aufgaben gehören:

- die Antragsstellung,
- die Kontaktpflege zu den SPD-Mitgliedern,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Durchführung von Veranstaltungen,

- die Vorbereitung der Ortsratswahlen und der Listenvorschläge,
- die Durchführung der Wahlkämpfe.

## **II. Finanzwesen, Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Finanzwesen**

Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

Die Rechenschaftslegung ist Aufgabe des/der Finanzverantwortlichen des Ortsvereins.

Zeichnungsberechtigt für die Ortsvereinskasse ist der/die Finanzbeauftragte des Ortsvereins oder der/die Vorsitzende.

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte führen Sonderbeiträge an den Ortsverein ab.

Die Bescheinigungen über Sonderbeiträge und Spenden werden vom Finanzverantwortlichen des Ortsvereins unterschrieben.

Die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

### **§ 15 Revision**

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens 2 Revisoren/Revisorinnen gewählt.

Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Änderung des Statuts**

Änderungen dieses Statuts können nur mit 2/3 Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung und Finanzordnung sowie die Statuten des Bezirks Hannover und des Unterbezirks Landkreis Harburg.

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Satzung des Ortsvereins Seevetal